

## „Großes Familiengericht“ – Unterhaltsvorschussgesetz – „Gläsernes Ehegattenkonto“ – Anonyme Geburt – Europäisches Familienrecht

Interview mit der Justizministerin des Landes Baden-Württemberg *Corinna Werwig-Hertneck* in Freiburg

**Schnitzler:** Die Bundesregierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm im Herbst letzten Jahres relativ wenig im Familienrecht vorgenommen. Im Wesentlichen konzentriert sich die Ankündigung auf die Fortentwicklung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die schon in der letzten Legislaturperiode Thema war. Sie sind seit etwa einem halben Jahr als Nachfolgerin von *Prof. Goll* im Amt. Was haben Sie im Köcher?

**Wewig-Hertneck:** Ganz aktuell sind drei wichtige Vorhaben: das „Große Familiengericht“, das Unterhaltsvorschussgesetz und das gläserne Ehegattenkonto. Zudem ist mir die anonyme Geburt nach wie vor ein Anliegen. Auf längere Sicht möchte ich bei der Erarbeitung eines Muster-Familiengesetzbuches für die Mitgliedsländer der Europäischen Union mitwirken.

Das „Große Familiengericht“ war ja erst jüngst Thema auf der Justizministerkonferenz in Glücksburg. Und ich bin glücklich darüber, dass wir dort zu einem positiven Votum gekommen sind: Die Justizministerinnen und Justizminister halten mehrheitlich einen weiteren Ausbau der familiengerichtlichen Zuständigkeiten für notwendig. Es liegt ja auch auf der Hand. Wer in der Praxis arbeitet, kennt die Probleme. Einigen Anwälten mag es ja ganz lieb sein, wenn sie nach einer Ehescheidung die Vermögensauseinandersetzung in einem normalen zivilrechtlichen Verfahren erledigen können. Den Mandanten, die die Scheidung viel Geld und vor allem Nerven kostet, ist dieses Prozedere aber kaum zumutbar. Ihnen ist doch viel mehr gedient, wenn sie alles auf einmal vor Gericht erledigen können. Wenn man es mit den Begriffen „Bürgernähe“ und „Effizienz“ auch im familiengerichtlichen Verfahren ernst meint, so führt nach meiner Überzeugung kein Weg am „Großen Familiengericht“ vorbei.

Beim Unterhaltsvorschussgesetz liegt mir vor allem die praktische Umsetzung am Herzen. Viel zu oft werden die Ansprüche der Sozialhilfeträger gegen die Unterhaltsverpflichteten – meistens sind es ja die Väter – nicht durchgesetzt. Dadurch geht nicht nur viel Geld verloren. Auch das Signal ist verheerend: Ihr müsst nur genug tricksen, schon übernimmt der Staat eure Unterhaltspflichten. Das kann nicht sein! Eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des baden-württembergischen Sozialministeriums prüft hier Verbesserungsmöglichkeiten. Ein angedachter Weg ist dabei der verstärkte Einsatz von Anwältinnen und Anwälten bei der Geltendmachung der Forderungen. Leider sind uns da enge datenschutzrechtliche Grenzen gesetzt. Möglicherweise besteht hier aber gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Das „Gläserne Ehegattenkonto“ stammt noch von meinem Amtsvorgänger, Herrn *Prof. Dr. Ulrich Goll*. Er war damals von Frauenverbänden darauf hingewiesen worden, dass die Rechtsstellung des nicht erwerbstätigen Ehegatten gestärkt werden muss. Er hat daraufhin eine Bundesratsinitiative gestartet. Ich führe diese Initiative fort. Auch ich bin der Meinung, dass sie notwendig ist. Statt der sich bisher mittelbar aus der Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft ergebenden Pflicht, den Ehepartner in groben Zügen über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu infor-

mieren, bedarf es eines vollwertigen Auskunftsanspruchs. An die Stelle des in § 1360a Abs. 1 BGB versteckten „Taschengeldanspruchs“ soll ein Anspruch auf Teilhabe an den Einkünften des Partners treten. In der gerichtlichen Praxis wird dies zwar wenig ändern – Klagen innerhalb bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft sind ja zum Glück höchst selten. Aber darum geht es in erster Linie ja auch nicht. Vielmehr wird verdeutlicht, dass die nicht verdienende Ehefrau auch in vermögensrechtlicher Sicht kein „Anhängsel“ ihres Ehemannes ist, der sie mit einem „Taschengeld“ abspeisen und sie nach Gutdünken über seine Einkommens- und Vermögenslage informieren kann. Ausdrückliche Regelungen und andere Begrifflichkeiten sind hier Gold wert und können beispielsweise bei der entsprechenden Auseinandersetzung am sonntäglichen Familientisch „streitentscheidend“ sein. Das beweisen im Übrigen auch die Reaktionen, die mich zu diesem Thema – hauptsächlich von Frauen – erreichen.

**Schnitzler:** Wenn ich auf diesen letzten Punkt eingehen darf, dieser Gesetzentwurf ist offenbar inzwischen vom Bundesrat beim Deutschen Bundestag eingebracht. Wie ist denn die Reaktion in den Parteien bei der Lesung im Bundestag gewesen?

**Wewig-Hertneck:** Der Gesetzentwurf war von meinem Amtsvorgänger ja bereits in der letzten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages eingebracht worden. Er fiel damals der Diskontinuität zum Opfer. Ich habe die Initiative dann erneut auf die Tagesordnung des Bundesrates setzen lassen. Der Bundesrat hat sie dann erneut beim Deutschen Bundestag eingebracht. Das Meinungsbild, das sich bei der ersten Lesung im Deutschen Bundestag gezeigt hat, war ganz interessant: Während sich CDU, FDP und auch die Grünen dem Gesetzentwurf gegenüber mehrheitlich aufgeschlossen gezeigt haben, war die SPD ganz überwiegend dagegen. Beim Berichterstattergespräch – also der Besprechung der mit dem Gesetzentwurf fachlich befassten Abgeordneten – hat sich dann aber auch die SPD offener gezeigt. Die Berichterstatter der Fraktionen haben einvernehmlich die Durchführung einer öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages beschlossen. Sie soll im Herbst stattfinden. Ich halte das für ein gutes Zeichen.

**Schnitzler:** Bisher gibt es ja die Rechte auf Auskunft nur nach Trennung und Scheidung. Ansprüche davor sind an sich von der Gesetzgebung und wohl auch von der Rechtsprechung bisher nicht akzeptiert worden. Bezieht sich dieses gläserne Konto eigentlich auch auf das gesamte Vermögen oder nur auf den Taschengeldanspruch und praktisch die Möglichkeit, den Haushalt so zu führen, wie der haushaltsführende Ehepartner dies wünscht?

**Wewig-Hertneck:** Es geht um Auskunft bezüglich des gesamten Einkommens und des gesamten Vermögens, soweit die Auskunft zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs notwendig ist.

**Schnitzler:** Also in der Praxis hatte ich bisher eher den Eindruck, dass es Probleme gab, dem einen oder anderen Ehepaar beizubringen, dass es durchaus rechtlich zulässig ist, wenn beide Eheleute auch getrennte Konten haben. Dass sie sich jetzt gegenseitig Auskunft erteilen sollen, ist neu, aber wir werden sehen.

**Wewig-Hertneck:** Wie gesagt: Ich bin guten Mutes!

**Schnitzler:** Ein weiterer Schwerpunkt des Justizministeriums in Baden-Württemberg war seit langem schon bei Ihrem Vorgänger das Thema der anonymen Geburt. Der interfraktionelle Antrag der Bundestagsfraktion ist in der letzten Legislaturperiode nicht weiter bearbeitet worden, weil sich doch erheblicher Widerstand gegen das Gesetzgebungsvorhaben gezeigt hat. Zwischenzeitlich gibt es ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, das die anonyme Geburt in Frankreich für rechtens erklärt hat (Fall

Ordievre). Dies gibt wieder Wasser auf die Mühlen der Befürworter der anonymen Geburt.

**Werwigg-Hertneck:** Das ist richtig. Nach der von Ihnen erwähnten Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist die Diskussion um die anonyme Geburt auch in Deutschland wieder aufgeflammt. Ich bin darüber sehr glücklich. Denn es gibt ja nicht nur den von Ihnen genannten interfraktionellen Gesetzentwurf aus dem Bundestag, sondern auch eine baden-württembergische Initiative zu diesem Thema. Sie schlummert gerade in den Ausschüssen des Bundesrates und wartet darauf, wieder aufgerufen zu werden. Sobald sich eine Mehrheit für unsere Initiative im Bundesrat absehen lässt, werde ich sie wieder auf die Tagesordnung setzen.

Politisch stehe ich hinter der Idee, Frauen in Notlagen die Möglichkeit zu geben, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen. Wir haben in der Bundesrepublik immer noch 50 bis 60 Fälle pro Jahr, in denen Säuglinge ausgesetzt oder gleich nach der Geburt von ihrer Mutter getötet werden. Ich gehe davon aus, dass wir das ein oder andere Kind retten könnten, böten wir den Müttern die Möglichkeit der anonymen Geburt.

Dass die anonyme Geburt die bessere Lösung als die jetzt in einigen Städten praktizierte Babyklappe ist, liegt meines Erachtens auf der Hand. Zum einen kann die betroffene Frau ihr Kind unter medizinisch einwandfreien Verhältnissen gebären. Zum anderen besteht die Möglichkeit, mit der Mutter in Kontakt zu kommen und sie zu beraten. Damit sie sich vielleicht doch entscheidet, dem Kind gegenüber nicht anonym zu bleiben, was sicherlich die beste Lösung für alle Beteiligten ist.

Natürlich verstehe ich auch die Einwände der Kritiker. Das Los, lebenslang nicht zu wissen, wer die Eltern sind, ist sicherlich extrem belastend. Nicht umsonst wenden sich ja gerade viele Menschen, die selbst adoptiert wurden, gegen die anonyme Geburt. Letztlich muss man aber eine Abwägung treffen: Will man das Leben einiger Kinder retten und dafür das Risiko eingehen, dass sie vielleicht lebenslang unter der Unkenntnis der eigenen Abstammung leiden? Ich habe meine persönliche Abwägung zugunsten des Rechts auf Leben getroffen. Ich hoffe, dass mir viele andere folgen werden.

**Schnitzler:** Der Familienrechtsausschuss des DAV war kurz mit der Frage befasst, ohne dass er allerdings eine Stellungnahme abgeben musste, worüber ich persönlich auch nicht ganz unfroh war, weil ich völlig unentschieden bin in dieser Frage. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist natürlich schon sehr wichtig, das sieht man auch teilweise an Kindern, die aus Beziehungen deutscher Soldaten mit norwegischen Frauen im zweiten Weltkrieg entstanden sind und die massiv versucht haben, Kenntnisse über die wahren Eltern zu erhalten. Auf der anderen Seite ist es gar keine Frage, dass jedes Kind gerettet werden sollte, das man retten kann. Wie man diesen Widerspruch auflösen soll, ist mir noch nicht so ganz klar, aber das Gesetz sieht wohl eine Möglichkeit vor, zumindest den Namen dann zu nennen, wenn die Mutter dies will (Freiwilligkeitsprinzip).

**Werwigg-Hertneck:** Das ist in der Tat der Knackpunkt. Auf der einen Seite wollen wir Säuglinge davor bewahren, unmittelbar nach der Geburt ausgesetzt oder getötet zu werden. Auf der anderen Seite gilt es natürlich auch dafür zu sorgen, dass möglichst wenige Kinder ohne Kenntnis über ihre wahre Herkunft aufwachsen. Der baden-württembergische Gesetzentwurf sieht deshalb die grundsätzliche Möglichkeit vor, Kinder anonym zur Welt zu bringen. Gleichzeitig gibt er den betroffenen Müttern aber eine Überlegungsfrist. Erst acht Wochen nach der Geburt wird das anonym geborene Kind personenstandsrechtlich als solches behandelt. Bis dahin kann sich die Mutter, der wir Unterstützung- und Betreuungsangebote machen wollen, ohne

weiteres für ihr Kind entscheiden – außerhalb der akuten „Geburtskrise“. Auch nach Ablauf der acht Wochen hat sie noch diese Möglichkeit, solange das Kind nicht adoptiert ist. Während der ganzen Zeit steht das Kind natürlich unter Amtsvormundschaft. Zudem hat die Mutter die Möglichkeit, ihrem Kind eine Nachricht zu hinterlassen, die erst am 16. Geburtstag geöffnet wird. Insgesamt – so glaube ich – haben wir damit einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt. Dem Recht auf Leben wird der Vorrang eingeräumt. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft wird aber trotzdem so weit wie möglich geschützt.

**Schnitzler:** Die Babyklappe läuft ja im Augenblick wohl weitgehend ohne rechtliche Grundlage. Aber sie wird ja praktiziert. Insofern ist natürlich die Frage, ob man es unbedingt gesetzlich regeln muss oder ob man es im Augenblick so lässt, wie es ist. Die Notwendigkeit eines Gesetzes muss ja im Prinzip auch dann nachgewiesen werden.

**Werwigg-Hertneck:** Die Babyklappe läuft in der Tat ohne rechtliche Absicherung. Das heißt aber nicht, dass das ideal ist. Insbesondere bei der anonymen Geburt halte ich es für unverantwortlich, die betroffenen Frauen und das betroffene Klinikpersonal, die sich ja in einer Ausnahmesituation befinden, auch noch in einer rechtlichen Grauzone agieren zu lassen. Der Gesetzgeber ist deshalb aufgefordert, hier klare Regeln aufzustellen. Dieser Verantwortung darf er sich nicht entziehen.

**Schnitzler:** Weitere Frage ist die Ausbildung der Familienrichter und die Förderung der Familienrichter. Ein Thema, das ich vor allem gerne einer Landesjustizministerin stelle, denn beim Bund ist diese Frage nicht so relevant. Ich habe gesehen, dass Frau *Häußermann* Präsidentin des LG Tübingen geworden ist. Eine ausgewiesene Familienrichterin. Werden Familienrichter in diesem Bundesland besser behandelt als in anderen?

**Werwigg-Hertneck:** Frau *Dr. Häußermann* war meine erste Ernennung als Justizministerin des Landes Baden-Württemberg. Die Ernennung von Frau *Dr. Häußermann* hat mich ganz besonders gefreut, habe ich sie doch während meiner anwaltlichen Tätigkeit als kompetente Familienrechtlerin kennen gelernt.

Aber zurück zu Ihrer Frage: Familienrichterinnen und Familienrichter werden in Baden-Württemberg nicht besser und nicht schlechter behandelt als andere Richterinnen und Richter. Beförderungsentscheidungen fallen nach den Kriterien „Eignung“, „Befähigung“ und „fachliche Leistung“. Wer sich als Richterin oder Richter in der rechtlich wie menschlich äußerst anspruchsvollen Materie des Familienrechts bewährt, hat hier einiges zu bieten.

Sie haben auch die Aus- und Fortbildung der Familienrichter angesprochen. Das ist in der Tat gerade jetzt ein wichtiges Thema, da viele „altgediente“ Familienrichterinnen und -richter in den Ruhestand treten und ihre jungen Kolleginnen und Kollegen nachrücken. Es gibt deshalb für Richterinnen und Richter gezielte Fortbildungsveranstaltungen nur für Familienrechtler, gerade auch Einführungsseminare für Referatsanfänger.

**Schnitzler:** Wir haben seit kurzem zwei Fachanwältinnen für Familienrecht in Ministerwürden. Frau *Lütke*s in Schleswig-Holstein und Sie in Baden-Württemberg. Frau *Lütke*s hat auch den Vorsitz in der JuMiko (Justizministerkonferenz) seit Anfang diesen Jahres. Gibt es die Möglichkeit – auch wenn Sie verschiedenen Parteien angehören –, gemeinsame Initiativen im Familienrecht voranzubringen?

**Werwigg-Hertneck:** Ich hoffe das sehr. Beim „Großen Familiengericht“ ziehen wir ja bereits an einem Strang. Vielleicht wird sich Ähnliches abspielen, wenn es darum geht, ein Mustergesetzbuch für das „Europäische Familienrecht“ zu erarbeiten.

**Schnitzler:** Justizpolitiker sind ja häufig nicht so begeistert, wenn sie überhaupt irgendetwas im Familienrecht machen

müssen, es sei denn, sie sind vom Fach. Insofern haben Sie mit Sicherheit Schwierigkeiten das bei Ihren Kollegen/innen in den anderen Bundesländern durchzusetzen. Ich sage jetzt mal frech, Justizpolitiker auch in Parlamenten sind erst dann bereit, sich zu familienrechtlichen Problemen zu äußern, wenn sie selbst betroffen sind.

**Werwigk-Hertneck:** Ja, wahrscheinlich ist da sogar was dran. Aber Schwierigkeiten fordern ja bekanntlich heraus. Packen wir es also trotzdem an!

**Schnitzler:** Wie soll das denn aussehen mit dem europäischen Familienrecht? Das ist ja schon vor Jahren mal Thema von Frau *Limbach* gewesen, der damaligen Präsidentin des BVerfG. Ich habe auch einen Vortrag in Aachen gehört, in dem sie das sehr prononciert gefordert hat. Sie ist auch seinerzeit von *Willutzki*, dem damaligen Vorsitzenden des Familiengerichtstages, unterstützt worden. Seitdem hat sich nicht viel getan.

**Werwigk-Hertneck:** Die europaweite Harmonisierung ist auch ein großes Vorhaben, das man nicht von heute auf morgen erledigen kann. Es ist aber trotzdem wichtig, sich des Themas anzunehmen. In Baden-Württemberg haben wir einen relativ hohen Ausländeranteil, gerade auch von EU-Ausländern. Immer mehr Ehen sind innerhalb Europas gemischt national. Ich bin deshalb davon überzeugt, dass wir Europa nicht nur handelsrechtlich, wirtschaftsrechtlich oder außenpolitisch bauen sollten, sondern auch familienrechtlich. Da die EU keine Regelungskompetenz für die Vereinheitlichung des materiellen Familienrechts besitzt und dies aller Voraussicht nach auch nach In-Kraft-Treten der vom Konvent vorgeschlagenen europäischen Verfassung so bleiben wird, ist aus Brüssel hier noch nicht sehr viel zu erwarten. Ich habe deshalb ein europäisches Muster-Familien-gesetzbuch auf meine Agenda gesetzt. Aber wie gesagt: Das ist eine Mammutaufgabe, die Zeit braucht.

**Schnitzler:** Gibt es noch weitere Punkte außer dem Großen Familiengericht, die jetzt tatsächlich konkret angedacht sind?

**Werwigk-Hertneck:** Einige Projekte habe ich ja schon genannt. Ein weiteres Thema ist das Recht des Versorgungsausgleichs. Wie kann er moderner gestaltet werden? Welcher Änderungsbedarf ergibt sich aus den veränderten Formen der Altersvorsorge? Muss das Versorgungsausgleichsverfahren tatsächlich bei den Gerichten laufen oder kann es auf die Rentenversicherungsträger übertragen werden? Das sind einige der Fragen, die hier erörtert werden müssen.

Eine Arbeitsgruppe des Bundesjustizministeriums beginnt demnächst, sich dieser Fragen anzunehmen.

**Schnitzler:** Im Juni hat die JuMiKo stattgefunden. Vom Bund wird die FGG-Reform vorangetrieben. Dies wird aber wohl in den Fachkreisen intensiv erörtert. Der Familienrechtsausschuss ist nicht von allem begeistert, was da vorgeschlagen wird. Man sollte sich das sehr genau überlegen. In der Grundtendenz sollte man vor allem so wenig wie möglich Einflussnahme des Staates befürworten. Im Grunde genommen ein liberales Argument, d.h. also, dass die Ausweitung der FGG-Amtsermittlungsmaxime sehr vorsichtig betrachtet werden muss. Zumindest sollten im Unterhaltsverfahren und im Zugewinnausgleichsverfahren die Fragen der Amtsmaxime keinen Platz greifen.

**Werwigk-Hertneck:** Die FGG-Reform wird im Grundsatz auch von uns unterstützt. Bezüglich des von Ihnen angesprochenen Amtsermittlungsgrundsatzes teile ich aber Ihre Auffassung. Auch in Zukunft müssen für vermögens- und güterrechtliche Streitigkeiten die normalen zivilprozessualen Grundsätze, vor allem auch der Beibringungsgrundsatz, gelten. Anders kann es nur da sein, wo elementare öffentliche Interessen berührt sind. Das kann beispielsweise bei Unterhaltsstreitigkeiten der Fall sein. Dort kann die Gefahr

drohen, dass die Sozialhilfe einspringen muss. Wir müssen eine sorgfältige Abgrenzung für den Einzelfall treffen.

**Schnitzler:** Liebe Frau Kollegin *Werwigk-Hertneck*, sehr geehrte Frau Ministerin, ich bedanke mich ausdrücklich für dieses interessante Gespräch und wünsche Ihnen für Ihre Zukunft als Ministerin eine glückliche Hand.



**Corinna Werwigk-Hertneck**

Geboren am 23.11.1952 in Stuttgart, ev., verheiratet, 2 Kinder.

1972 Abitur, anschl. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Kiel und Tübingen; 1. Staatsexamen 1977; anschl. Referendariat beim LG Stuttgart und 2. Staatsexamen.

Seit 1981 Rechtsanwältin, seit 1998 Fachanwältin für Familienrecht; zuletzt Inhaberin der Kanzlei Werwigk-Hertneck, Rechtsanwälte in Stuttgart. 1999–2002 Mitglied des Gemeinderates

der Landeshauptstadt Stuttgart und stellvertretende Vorsitzende der FDP/DVP-Fraktion.

Mitglied der FDP seit 1984; seit 1996 Mitglied des Bezirksvorstandes der Region Stuttgart und seit 1997 Mitglied im FDP-Landesvorstand Baden-Württemberg; Frauenbeauftragte des Landesvorstands. Seit 2003 Vorsitzende des Bundesfachausschusses Innen- und Rechtspolitik der FDP.

Mitglied im Verwaltungsrat der Reinhold-Maier-Stiftung seit 2001. 1996–2002 Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart; Mitglied im Deutschen Anwaltverein (u.a. Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Erb- und Familienrecht) und im Deutschen Juristinnenbund; Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages. Mitglied im Gesamtausschuss der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart seit 1999.

Seit 12.12.2002 Justizministerin des Landes Baden-Württemberg und Ausländerbeauftragte der Landesregierung.

*Anm. d. Red.:* Die ARGE Familien- und Erbrecht freut sich, nach Frau *Lütke*s eine zweite Justizministerin aus ihren Reihen stellen zu können. Frau *Werwigk-Hertneck* war längere Zeit die Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Stuttgart (s. FF 1998, 54).

## Mitteilungen

### 54. Deutscher Anwaltstag in Freiburg

Vom 29. bis 31.5.2003 trafen sich rund 1.200 Teilnehmer zum 54. DAT unter dem Motto „Anwaltschaft gestaltet Zukunft“ in Freiburg.

Bereits am 29.5.2003 wurde eine gemeinsame Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaften Mediation und Familien- und Erbrecht zu dem Thema „Das Spannungsfeld zwischen Parteivertretern und Mediatoren am Beispiel der Familienmediation“ durchgeführt.

Referenten waren die Mediatorin und Rechtsanwältin *Ulrike Fischer* aus Köln, Rechtsanwältin *Dr. Sabine Rosenstein* aus Meerbusch und die beiden Rechtsanwältinnen *Dr. Ingrid Groß*, Augsburg, und Rechtsanwältin und Notarin *Ingeborg Rakete-Dombek*, Berlin (Geschäftsführender Ausschuss ARGE Familien- und Erbrecht).

Am Freitag, dem 30.5.2003 hatte die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht zwei interessante Referenten zu dem Thema „Auskunftsansprüche – Pro und Contra“ eingeladen, nämlich Rechtsanwältin *Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit*, Berlin, früher Justizsenatorin in Hamburg und Berlin, sowie den Rechtsanwalt am BGH *Dr. Hans Klingelhöffer*, Ettlingen. Beide Vorträge wollen wir in den nächsten Ausgaben der Zeitschrift Forum Familien- und Erbrecht abdrucken.